

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Wenningstedt – Braderup (Sylt) in der "Sylter Rundschau" vom 19.08.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 19.08.2016

Im Auftrag
Berit Spiegel



**Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt
für die Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt)
Aufstellungsbeschluss nach § 1 Abs. 2 BauGB
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wenningstedt – Braderup (Sylt) hat in der Sitzung am 20.06.2016 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf Nr. 2, 2. Änderung für das Gebiet des Flurstückes 628 an der Straße „Am Dorfteich 2“ im Ortsteil Wenningstedt gefasst, den Entwurf gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom **29.08.2016 – 29.09.2016** in der Gemeinde Sylt/OT Westerland, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Dienststunden: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten den Bebauungsplanentwurf und die Begründung einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig. Das Planverfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt. Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) und der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde gem. § 13 (2) Nr.1 BauGB verzichtet. Von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Sylt, den 18.08.2016

AMT LANDSCHAFT SYLT
- Der Amtsvorsteher -
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel

